



Freifach Datenschutzbeauftragte(r)

Kompetenznachweis durch Zertifizierung

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

- durch die EU-Datenschutzgrundverordnung wurden die Funktion und Aufgaben des „Datenschutzbeauftragten“ auch für Österreich verbindlich formuliert.
- Viele Unternehmen/Organisationen sind gesetzlich verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen und diese Benennung der Datenschutzbehörde mitzuteilen.
- Auch Unternehmen/Organisationen, die nicht zu einer derartigen Bestellung verpflichtet sind, entscheiden sich, eine derartige Funktion zu besetzen.
- Der/die Datenschutzbeauftragten sind zentrale Ansprechstellen, um Fragen über die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen zu beantworten und um Maßnahmen zu prüfen, die gesetzt werden müssen (sollen) um Datenverarbeitungen rechtmäßig durchzuführen.

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

- Folgende Unternehmen / Organisationen müssen einen Datenschutzbeauftragten (DBA) benennen, wenn
 - a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird [...]
 - b) die **Kerntätigkeit** in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine **umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung** von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
 - c) die **Kerntätigkeit** in der umfangreichen Verarbeitung **besonderer Kategorien von Daten** oder von **personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten** besteht.
- Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen DBA benennen.

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

- a) **Unterrichtung und Beratung** des Verantwortlichen und der Beschäftigten, hinsichtlich ihrer Pflichten;
- b) **Überwachung** der Einhaltung der Datenschutzvorschriften
 - a) Zuweisung von Zuständigkeiten
 - b) Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter und
 - c) diesbezügliche Überprüfungen;
- c) Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung
- d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- e) Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde)

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

- Der/die Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner/ihrer beruflichen Qualifikation und insbesondere des **Fachwissens** benannt, das er **auf dem Gebiet des Datenschutzrechts** und **der Datenschutzpraxis** besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner diesbezüglichen Aufgaben.

Zertifizierung

- Der **positive Abschluss der Lehrveranstaltungsprüfung** führt
- zur Zertifizierung als „Datenschutzbeauftragte(r)“.

- Die Austrian Standards plus GmbH (als Zertifizierungsstelle gemäß ISO/IEC 17024) stellt dieses Zertifikat aus
- basierend auf dem „AS-C Zertschema P43:2020-01-01 Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter
- Dieses Zertifikat bestätigt die Kompetenz der zertifizierten Person gemäß den Anforderungen des Zertifizierungsschemas
- Zertifikatsgültigkeit: 3 Jahre / Verlängerung durch den Nachweis von Weiterbildung zum Thema Datenschutz möglich.

Stellung des Datenschutzbeauftragten

- Der DBA ist frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einzubinden.
- dem DBA sind die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen (inkl. Weiterbildung).
- Der DBA ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Er berichtet unmittelbar an die höchste Managementebene.
- Der DBA ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung gebunden.
- Der DBA kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen, soweit dies nicht zu einem Interessenkonflikt führt.

Inhalt der LV / des Zertifizierungsschemas

- Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)
 - Grundprinzipien des Datenschutzrechtes
 - Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung
 - besondere Kategorien von Daten
 - Informationspflichten
 - Betroffenenrechte
 - Pflichten von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern sowie Pflichten von gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen
 - Hinzuziehung von Auftragsverarbeitern
 - Verzeichnis der Datenverarbeitungstätigkeiten
 - Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
 - Datenschutz-Folgenabschätzung aus rechtlicher Sicht
 - Datenübermittlung an Drittländer
 - Rechtsbehelfe, Strafen und Haftung

Inhalt der LV / des Zertifizierungsschemas

- Datenschutzgesetz (DSG)
 - Geltungsbereich
 - Datenverarbeitung zu spezifischen Zwecken
 - Beispiel: wissenschaftliche Forschungszwecke, Bildverarbeitung
 - Aufgaben und Befugnisse der Datenschutzbehörde
 - Rechtsbehelfe
 - Haftung und Sanktionen
 - Regelungen des Datenschutzes in der elektronischen Kommunikation
 - Beispiel: Spamming, Cold Calling, Einsatz von Cookies

Inhalt der LV / des Zertifizierungsschemas

- Datenverarbeitung
 - Einhaltung der Grundprinzipien und Rechtmäßigkeit
 - Einhaltung der Informationspflichten und Betroffenenrechte
 - Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten
 - Beachtung der Regeln zum internationalen Datenverkehr
 - Einhaltung der Datensicherheitsmaßnahmen
 - Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen
 - Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen sowie Privacy Impact Analysen
 - Umsetzung des Datengeheimnisses

Inhalt der LV / des Zertifizierungsschemas

- Informationssicherheit
 - Technische Grundlagen moderner Technologien (Netzwerk, Cloud, ...)
 - Grundlagen der Informationssicherheit (BSI-Grundschrift, ISO 27001, etc.)
 - Informationssicherheitsmanagementsysteme: Aufbau & Struktur, Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten und Systemen in der Praxis
 - Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen Sicherheit der Datenverarbeitung
 - Datenschutz-Folgenabschätzung aus Sicht der Informationssicherheit
 - Zertifizierung und Verhaltensregeln

Inhalt der LV / des Zertifizierungsschemas

- Aufgaben & Verantwortung
 - technische Anforderungen in Bezug auf Datenschutz steuern
 - Benennung eines Datenschutzbeauftragten
 - Aufgaben und Stellung des Datenschutzbeauftragten samt der diesbezüglichen Verantwortung
 - Anmerkung: Insbesondere hinsichtlich seiner Weisungsfreiheit, Geheimhaltungsverpflichtung und möglicher Interessenskonflikten.
 - Datenschutz-Folgenabschätzung und Konsultationsverfahren
 - Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
 - Aufbau einer Datenschutzorganisation
 - Einführung eines Datenschutz-Managements
 - Haftungen und Strafrisiken

Organisation der LV / Prüfung

- Lehrveranstaltungen 4x4 LE
- Im Abstand von ca. 7 Tagen
- danach ca. 14 Tage Prüfungsvorbereitung

- Prüfungsmodus:
 - Abschließende Prüfung
 - **in Präsenz** über Edunet (nur unkommentierte Gesetztexte als Hilfsmittel zulässig)
 - 90 Minuten

- HINWEIS: Ein positiver Abschluss der LV-Prüfung auf Basis der Skripten alleine erscheint nur schwer möglich. Die persönliche Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen wird dringend empfohlen.

Ihre Vortragenden

- Mag. Siegfried Gruber
(rechtlicher Teil)



- Roland Eschner
(technisch-organisatorischer Teil)

